



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Fachverband im Deutschen Caritasverband

BTHG NEWSLETTER

CBP INFO: Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderung u. Menschen mit psychischen Erkrankungen auf Einrichtung eines Bankkontos

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits 2015 und 2016 durch den CBP informiert, wurde mit dem neuen Zahlungskontengesetz (ZKG) beschlossen, dass ein Rechtsanspruch auf ein Bankkonto (Basiskonto) für alle Menschen eingeführt wird. Seit dem 19. Juni 2016 hat jede_r Verbraucher_in mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Anspruch auf Eröffnung eines Basiskontos. Dazu zählen auch Menschen mit Behinderung oder Menschen mit einer psychischen Erkrankung. Im § 38 Abs. 2 ZKG ist der Mindestleistungsumfang für ein Basiskonto definiert: Darunter fallen Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriften, Bargeldabhebungen und Kartenzahlungen. Mit dem Basiskonto sollen die grundlegenden Zahlungsdienste unter Erhebung von angemessenen Entgelten erledigt werden können. Die Einrichtung eines eigenen Bankkontos für Menschen mit Behinderung wird im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes u. a. durch die Beantragung der Grundsicherung erforderlich.

Mit dem Zahlungskontengesetz wurde eine langjährige Diskriminierung beendet, die gerade Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen betroffen hat. In der Vergangenheit haben viele Kreditinstitute bei Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, bevorzugt über sogenannte Sammelkonten gearbeitet. Die Sammelkonten wurden/ werden i. d. R. über die Träger der Einrichtungen (z. B. für das sog. Taschengeld) geführt. Die Einrichtung von Basiskonten wurde u. a. mit Verweis auf die Sammelkonten abgelehnt, was seit Einführung des ZKG rechtswidrig ist.

Der Antrag auf ein Bankkonto (Basiskonto) darf nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (z. B. bei Inhabern eines anderen Basiskontos, beim strafbaren Verhalten) abgelehnt werden. Bei Ablehnung einer Kontoeröffnung durch Kreditinstitute können Klagen vor Zivilgerichten eingereicht werden. Ferner kann ein neues Verwaltungsverfahren bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durchgeführt werden. Die BaFin überprüft ebenfalls die Angemessenheit der Kontoführungsentgelte. Kommt es zu einer Ablehnung des Antrags, kann bei der BaFin ein Verwaltungsverfahren gegen das ablehnende Finanzinstitut beantragt werden. Entscheidet die BaFin zum Vorteil der Antragstellenden, wird gegenüber dem Finanzinstitut der Abschluss eines Basiskontovertrags angeordnet. Alternativ kann eine Klage vor dem Zivilgericht oder auch das außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der deutschen Bundesbank eingeleitet werden.

Auf dem Hintergrund der Umsetzungen des Bundesteilhabegesetzes sollten Menschen mit Behinderungen darin unterstützt werden, ein eigenes Bankkonto einzurichten und zu führen. Im Rahmen der Bedarfsplanverfahren sind die für die Kontoführung notwendigen Assistenzund Unterstützungsleistungen zu berücksichtigen.

Über Ihre Rückmeldung zur Umsetzung dieser Bestimmungen in der Praxis vor Ort würden wir uns freuen.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen aus Berlin





Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. Fachverband im Deutschen Caritasverband

Janina Bessenich Stellv. Geschäftsführerin/Justiziarin

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Reinhardtstr. 13 10117 Berlin

Tel: 030-284447-822

E-Mail: janina.bessenich@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren Newsletter.

du • ich • wir... miteinander sein www.cbp.caritas.de